

Wochenblatt für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

57. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Boten- und Postgebühren.

Sonnabend den 26. Januar.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Verordnung

Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend, vom 22. Dezember 1888.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche wiederum eine größere Verbreitung erlangt hat, erscheint es geboten, die in Bezug auf den Verkehr mit Treiberschweinen durch Verordnung vom 28. April dieses Jahres angeordneten, unter dem 13. Juli dieses Jahres wieder aufgehobenen Beschränkungen von neuem bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen. Es wird daher anderweit angeordnet:

Die Führer von Treiberschweinen haben ihre Thiere von einem hierländischen Bezirksthierarzte auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf Freiheit von Maul- und Klauenseuche, untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Dieses Zeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf fünf Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern. Zuwiderhandlungen sind auf Grund § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen. Die Polizeibehörden und die Gendarmerie haben die Befolgung vorstehender Anordnung zu überwachen.
Dresden, am 22. Dezember 1888.

Ministerium des Innern.
v. Rostk-Wallwitz.

Körner.

Erlass

an die Gemeindebehörden des Verwaltungsbezirkes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, Trichinenschau betreffend.

1.

Es ist zur Kenntniß der Königlichen Amtshauptmannschaft gekommen, daß in verschiedenen Fällen in Folge verspäteter Bestellung des verpflichteten Trichinenschauers Theile geschlachteter Schweine zur menschlichen Nahrung dargeboten worden sind, bevor der Trichinenschauer die mikroskopische Untersuchung des Fleisches hat bewirken können.

Unter Hinweis auf § 1 der Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., vom 21. Juli 1888 werden die Gemeindebehörden angewiesen, dergleichen Uebertretungen der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschrift durch geeignete Einschärfung derselben innerhalb der Gemeinden thunlichst vorzubeugen, jede weitere Zuwiderhandlung aber nach § 11 der Verordnung auf das Strengste zu bestrafen, bez. zur Bestrafung anher anzuzeigen.

2.

Um Weiterungen bei Revision der Trichinenschauer durch das nach § 13 der Verordnung mit Beaufsichtigung der Trichinenschau betraute Organ vorzubeugen, werden die Gemeindebehörden veranlaßt, **lehterem** jede das Personal der Trichinenschauer betreffende Veränderung ungesäumt anzuzeigen.
Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 23. Januar 1889.

v. Gehr.

Lw.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Beschränkung des Verkehrs mit Treiberschweinen betreffend, vom 22. December 1888 haben die Führer von Treiberschweinen ihre Thiere von einem hierländischen Bezirksthierarzte auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf Freiheit von Maul- und Klauenseuche, untersuchen und sich hierüber ein Zeugniß ausstellen zu lassen, solches auch stets bei sich zu führen.

Dieses Zeugniß hat Gültigkeit auf 5 Tage und ist nach dieser Zeit zu erneuern.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 M. — oder mit Haft zu bestrafen.

Wenn nun nach den gemachten Wahrnehmungen dieser Vorschrift nicht allenthalben die nötige Beachtung geschenkt wird, so werden die Ortspolizeibehörden des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks hiermit zur Entschüttung eigener Verantwortung veranlaßt, für die Folge streng darauf zu achten, daß die Treiber von Schweineherden **stets im Besitze eines noch gültigen Zeugnisses sind** und Zuwiderhandlungen unnachsichtig zu bestrafen beziehentl. zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, am 23. Januar 1889.

v. Gehr.

Brtg.

Bekanntmachung.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaiser Wilhelm II. am 27. Januar dss. Js. ist nachstehendes Programm festgesetzt worden:

- 1., Am Tage vor dem Feste Vormittags 11—12 Uhr Einläuten des Festes.
- 2., Am selben Tage (Sonnabend Vormittags 11 Uhr) Festschulaktus in der städtischen Turnhalle.
- 3., Am Abende des Sonnabend Retraiteblasen durch den Militärverein.
- 4., Am Morgen des Geburtstages Bedruf durch das Stadtmusikchor.
- 5., Vormittags 9 Uhr Festgottesdienst mit Aufführung einer Motette in festlich geschmückter Kirche.
- 6., Nach dem Gottesdienste Konzert vor dem Rathhause, wenn es die Witterung erlaubt.
- 7., Am Abend Pyramidenbeleuchtung des Marktes und um 9 Uhr Gefänge vor dem Rathhause durch die hiesigen Gesangvereine.

Unsere Mitbürger laden wir zu zahlreicher Beteiligung an diesen Festlichkeiten ein und fordern dieselben auf, durch Beslagung und Schmückung der Häuser auch äußerlich ihre Theilnahme an dem Feste zu bekunden.
Zschopau, am 21. Januar 1889.

Der Stadtrat.
Krehschmar.

S.

Bekanntmachung.

Nach Eintritt von Kälte und Schneefall bringen wir folgende polizeiliche Bestimmungen hiermit in Erinnerung:

1. Nach § 20 der hiesigen Straßenordnung ist frisch gefallener Schnee von den Fußwegen nur insoweit zu beseitigen, als es erforderlich ist, um die Fußwege gehörig gangbar zu machen. Ist Schnee während der Nachtzeit gefallen, so ist die Gangbarkeit der Fußwege bis spätestens 8 Uhr Vormittags herzustellen. Bei ungewöhnlicher Glätte des Fußwegs in Folge Schneefalls oder Glätteis ist derselbe sofort gehörig mit Sand oder Asche zu bestreuen. Liegt eine bereits festgetretene Schneedecke auf den Fußwegen, so ist dafür zu sorgen, daß diese Schneedecke möglichst eben und gleichmäßig erhalten bleibt, die entstandenen Unebenheiten sind durch Ausfüllen mit Schnee, Sand oder Asche wieder zu beseitigen und ist insbesondere auch eine Gleichmäßigkeit im Verhältnis zu den übrigen Fußwegen der Nachbargrundstücke herzustellen.
2. Nach § 20 a oben erwähnter Straßenordnung sind die an den Dachrändern sich bildenden Eiszapfen sofort herunterzuschlagen und ist